

Auf einen Blick

Verbraucherinsolvenzverfahren in Niedersachsen 1999 bis 2011

Mit der Novellierung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurde auch für Privatpersonen (Verbraucher) die Voraussetzung geschaffen, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen und sich nach Abschluss der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode von den Restschulden befreien zu lassen. Vor 1999 bestand diese Form der Entschuldung nicht. In der Regel hatte der Schuldner die Verbindlichkeiten in voller Höhe zu begleichen. Falls dies überhaupt möglich war, dauerte es oft Jahre bzw. Jahrzehnte. Die nun gültige sechsjährige Wohlverhaltensperiode ist also ein vergleichsweise kurzer Zeitraum.

Jeder Verbraucher kann bei Zahlungsunfähigkeit einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht seines Meldebezirks unter Angabe der gegen ihn ausstehenden Forderungen stellen. Wie viele Anträge seit 1999 in Niedersachsen gestellt wurden, zeigt das Schaubild und stellt diese den durchschnittlichen Forderungen je Fall gegenüber. In den Anfangsjahren der neuen Insolvenzordnung wurden nur wenige Verbraucherinsolvenzverfahren in Niedersachsen gezählt. Im Jahr 1999 beantragten lediglich 460 Privatpersonen ein Verfahren, in den Folgejahren bis 2005 zeigten die kontinuierlichen Zuwachsraten, dass sich das neue Verbraucherinsolvenzverfahren in Niedersachsen zunehmend etabliert. Seit dem Jahr 2006 bewegten sich die Antragszahlen zwischen 12 574 Fällen und 14 485 Fällen pro Jahr. Dieser Höchststand wurde im Jahr 2010 erreicht.

Umgekehrt dazu verhalten sich die durchschnittlichen Forderungen je insolventem Verbraucher. Im Jahr 1999 gab es nur 460 Verfahren, jedoch war jeder Verbraucher durchschnittlich mit 166 692 Euro verschuldet. Es scheint, dass stark verschuldete Personen gleich nach Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung diese Möglichkeit der Entschuldung nutzten. In den folgenden Jahren nahm die durchschnittliche Forderungssumme stetig ab. Von 2005 bis 2010 lag die Pro-Kopf-Verschuldung der Verbraucher bei über 50 000 Euro. Im letzten Jahr wurde die bisher niedrigste durchschnittliche Forderungssumme in Höhe von 47 251 Euro festgestellt.

Nach der Antragstellung auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens entscheidet das zuständige Amtsgericht, ob das Verfahren eröffnet werden kann¹⁾. Die Eröffnungsquote bei Verbraucherinsolvenzen ist mit 98 % (Jahr 2011) sehr hoch. In den folgenden sechs Jahren beginnt die sogenannte Wohlverhaltensperiode des Schuldners, in der er keine weiteren Schulden anhäufen darf und bestimmte Obliegenheiten des Gerichts, z. B. Ausübung einer Erwerbstätigkeit, erfüllen muss. Danach kann der Schuldner von seinen Restschulden, egal wie hoch diese sind, befreit werden.

1) Ist dies nicht der Fall, wurde entweder eine Abweisung mangels Masse festgestellt, weil die Verfahrenskosten nicht gedeckt werden konnten oder es konnte zuvor eine außergerichtliche Einigung erzielt werden, nach dem alle Gläubiger dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben.

Franziska Rippin

